



Satzung über die Zulassung zur Benutzung des Waldschwimmbades Schriesheim (Zulassungssatzung für das Waldschwimmbad Schriesheim)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 31.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung des Waldschwimmbades

Das Waldschwimmbad ist während der öffentlichen Badezeit eine dem Baden und der Erholung dienende saisonbetriebene öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

- (1) Grundsätzlich kann jeder im Rahmen der jeweilig gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Waldschwimmbad benutzen.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten und Betrunkene.
- (3) Kindern unter 7 Jahren, Epileptikern und Personen, die infolge einer Nerven- oder sonstigen Krankheit dauernd oder vorübergehend nicht in der Lage sind, das Bad zu benutzen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, ist der Aufenthalt im Waldschwimmbad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 3

Badebetrieb, Öffnungszeiten

- (1) Das Waldschwimmbad ist grundsätzlich während der Badesaison geöffnet. Die Badesaison dauert vom 15. Mai bis 15. September.
- (2) Soweit am Rathausthermometer während der Badesaison um 10 Uhr eine Außentemperatur von mehr als 20°C angezeigt wird, ist das Schwimmbad für die Allgemeinheit geöffnet.
- (3) Die Öffnungszeiten können der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen entsprechend verschieden sein. Sie werden mindestens durch Aushang an der Badkasse bekannt gemacht.
- (4) Bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen kann der Zutritt zum Bad eingeschränkt oder gesperrt werden.
- (5) Die vorübergehende Schließung des Bades aus technischen Gründen bleibt vorbehalten.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schadensersatzansprüche, die wegen Verletzungen der allgemeinen Betreiberpflichten, insbesondere der Badeaufsichtspflicht des Personals oder anderer Verkehrssicherungspflichten entstanden sind, haftet nach dem „Vertrag über die Betriebsführung des Waldschwimmbades Schriesheim durch den Verein Interessengemeinschaft Erhaltung und Betreuung Waldschwimmbad e.V.“ ausschließlich die IEWS. Die Stadt Schriesheim ist von jedem dahingehenden Anspruch völlig freigestellt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als ausgeschlossene Person im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung das Bad benutzt.
2. als gesetzlicher Vertreter einer Person, die infolge einer Nerven oder sonstigen Krankheit im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung seine Aufsichtspflicht verletzt, indem die zu betreuende Person ohne Aufsichtsperson das Bad benutzt.
3. als Erziehungsberechtigter seine Aufsichtspflicht verletzt, indem das Kind im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung ohne eine Aufsichtsperson das Bad benutzt.
4. ein Epileptiker im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung das Bad ohne Aufsichtsperson benutzt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Schriesheim vom 3. Juli 1986 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 02.06.1995

RIEHL
Bürgermeister